



Geschäftsführung

Leonhardstraße 59
8010 Graz, AustriaTel. +43 316 876-1190
Fax +43 316 8769-1190

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: v@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

3277/GEF/MYC

DW 1190

Graz, am 23.06.2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz geändert, das Datenschutzgesetz erlassen und das Datenschutzgesetz 2000 aufgehoben wird (Datenschutzanpassungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft gibt zum obgenannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Die Stellungnahme ist vom Gedanken der Freiheit der Forschung, der Einhaltung der Bürgerrechte und dem gemeinschaftlichen Gedanken, einen freien Raum der europäischen Forschung zu schaffen, getragen, wie er in Art 179 AEUV, i.d.g.F., BGBl III 132/2009, auch primärrechtlich festgehalten ist.

1.)

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die in der DSGVO enthaltenen Möglichkeiten der nationalen Gesetzgeber in Bezug eine Privilegierung, in Hinblick auf Forschung und Entwicklung laut Art. 89 DSGVO und der zugehörigen Erwägungsgründe, in den vorliegenden Entwurf kaum Eingang gefunden haben. Auch in Betrachtung der Gesetzesentwürfe anderer EU-Staaten stellt der

österreichische Entwurf eine Überregulierung dar, die weder unionrechtlich noch nach nationalem Recht geboten ist.

Da Inhalte und Methoden der Forschung und Entwicklung in jeder Hinsicht größtmögliche Flexibilität erfordern, auch um im wissenschaftlichen Wettbewerb bestehen zu können, ist dieses „golden-plating“, dass sich ganz offen in § 25 des Entwurfes zum DSG zeigt, auf das Äußerste zu hinterfragen und hinten an zu halten und sind im Sinne von Forschung und Entwicklung die möglichen Privilegierungen maximal zu nutzen.

2.)

Darüber hinaus fehlt es im Entwurf zum DSG an der Umsetzung der in Art. 35 Abs. 5 DSGVO vorgesehenen Möglichkeit der Erstellung von Negativlisten für den Entfall einer Datenschutzfolgeabschätzung, wie es sich im Fehlen des Hinweises auf den Absatz 5 des Artikels 35 DSGVO in § 52 des Entwurfes zum DSG zeigt.

Gerade im Bereich der Forschung und Entwicklung wäre es in höchstem Maße angebracht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da durch die nahezu unveränderte Wiederholung des bestehenden § 46 DSG 2000 in § 25 des Entwurfs zum DSG oftmals neben einer notwendigen Bescheiderlassung nunmehr auch noch eine Datenschutzfolgenabschätzung hinzutreten würde. Die Befreiung der Forschung und Entwicklung davor im Wege einer solchen Negativliste, würde zumindest diese neu hinzutretende Maßnahme abfedern.

3.)

In diesem Zusammenhang ist auch auf die für freie Forschung und Entwicklung nachteilige Regelung hinzuweisen, dass die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten exakt auf einen bestimmten Zweck hin erfolgen muss. Diese Einschränkung widerspricht dem Erwägungsgrund 33 zur DSGVO, die eine breit formulierte Einwilligung, einen „broad consent“, ermöglicht und sollte für den Bereich der Forschung und Entwicklung jedenfalls eine entsprechend weitere Einwilligungserklärung ins DSG Eingang finden. Auch der offen gehaltene Begriff der „Vorhersehbarkeit“ in § 1 Abs. 2 des Entwurfes zum DSG erscheint hier eine Präzisierung durch den Gesetzgeber dringend erforderlich zu machen. Durch diese Erleichterung für Forschung und Entwicklung dürfen jedoch die Betroffenenrechte nicht unsachlich eingeschränkt werden.

4.)

Eine weitere Unklarheit aufgrund zu offener Begrifflichkeiten liegt in § 19 des Entwurfes zum DSG vor, wo in Hinblick auf die Verhängung von Strafen höchst auslegungsbedürftig und ganz allgemein von „öffentlichen Stellen“ gesprochen wird.

Anzustreben wäre diesbezüglich eine Klärung dahin gehend, dass, wenn schon nicht im Gesetz, dann zumindest in den Erläuterungen zum DSG auf die Definition des § 3 Bundesvergabegesetz 2006 oder hilfsweise des § 4 Informationsweiterverwendungsgesetz zurückgegriffen wird.

5.)

Auffällig ist, dass der für Forschung und Entwicklung vorgesehene § 25 DSG dem diesbezüglich aktuelle gültigen § 46 DSG 2000 nahezu unverändert entspricht, ohne dass die Möglichkeit von Privilegierungen oder Klarstellungen wahrgenommen wird. Dies wäre unbedingt geboten, da aufgrund der derzeitigen Rechtslage schon erhebliche Auslegungsschwierigkeiten bestehen, insbesondere in Hinblick auf die Struktur der genannten Gesetzesstelle. Der § 46 Abs. 1 DSG 2000 bzw. § 25 Abs. 1 des Entwurf zum DSG regeln Fälle, die ein konkretes Forschungsprojekt ohne das Ziel personenbezogener Ergebnisse umfassen, der § 46 Abs. 2 DSG 2000 bzw. § 25 Abs. 2 des Entwurf zum DSG regeln pauschal alle Fälle, „die nicht unter Abs.1 fallen“.

Erfahrungsgemäß fallen aber eine Vielzahl von Forschungsprojekten unter die jeweils zweiten Absätze der genannten Stellen. In Hinblick auf Zukunftsfelder wie beispielsweise jene des autonomen Fahrens oder der medizinischen Forschung ergibt sich nun die Situation, dass in vielen Fällen weiterhin eine Vorabgenehmigung der Datenschutzbehörde erforderlich ist und zusätzlich aber noch, wie in Art. 35 DSGVO bestimmt, eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen ist. Bei Forschungsprojekten erfolgt damit nicht nur keine Erleichterung durch Ausnutzen einer Privilegierung sondern tritt eine zusätzliche obligatorische Maßnahme hinzu, die darüber hinaus erst nach einer positiven Entscheidung durch die Datenschutzbehörde einer weiteren staatlichen Kontrolle unterliegt. Verschärfend kommt im internationalen Vergleich die Verzögerung des Forschungsvorhabens durch das Behördenverfahren hinzu, womit es zu einer Benachteiligung des österreichischen Forschungsstandortes kommt.

Es wäre daher angezeigt, die Differenzierung der § 25 Abs. 1 und 2. aufzuheben, indem die Bestimmungen in einen Absatz derart zusammengezogen werden, dass

die Ziffern 1 bis 3 des § 25 Abs. 2 in den § 25 Abs. 1 verschoben werden und ebendort die „Zielbestimmung“ bezüglich des Nichtpersonenbezugs entfällt.

6.)

In Hinblick auf die Übergangs- und Schlussbestimmungen des § 76 des Entwurf zum DSG ist es erforderlich, dass im Sinne der Rechtssicherheit und der im Regelfall mehrjährigen Dauer von Forschungsprojekten eine Bestimmung dahingehend in das DSG aufgenommen wird, dass bereits in Rechtskraft erwachsene Bescheide, die oft für die Durchführung von Forschungsprojekten eine unabdingbare Grundvoraussetzung sind und damit nicht auszuschließen ist, dass laufende und genehmigte Forschungsprojekte durch das DSG massiv gefährdet sind.

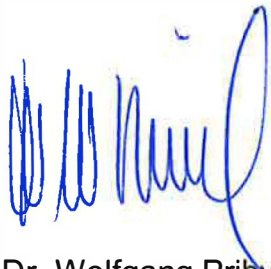
Auch wenn einem rechtskräftigen Bescheid vor Gericht im Schadensfall in der Regel keine exkulpierende Wirkung zukommt, schadet ein fester Bestandsschutz auch nicht dem Rechtsschutz der betroffenen Personen, weil diese laut DSGVO ohnehin die Hilfe staatlicher Gerichte in Anspruch nehmen könnte.

Wenn auch der § 79 des Entwurfs zum DSG erkennen lässt, dass offenbar nur mehr eine Beschwerde an die Datenschutzbehörde und keine gerichtliche Klage möglich sei, widerspricht dies den Regelungen der unmittelbar anwendbaren DSGVO und ist der Rechtsschutz betroffener Personen noch klar und unionrechtskonform zu regeln.

Wir ersuchen in Sinne des Forschungsstandortes Österreich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Pribyl', with a large, stylized flourish at the end.

Univ.-Prof. DI Dr. Wolfgang Pribyl, MBA